



Verband Schweizer Forstpersonal Statuten

vom 1. Januar 2007

I. Name, Sitz	VI. Wahlverfahren
II. Zweck	VII. Finanzen
III. Mitgliedschaft	VIII. Verbandsorgan
IV. Stellung des Fürstentums Liechtenstein	IX. Geschäftsstelle
V. Organisation des VSF	X. Andere Organisationen
1. Delegiertenversammlung	XI. Schlussbestimmungen
2. Präsidentenkonferenz	
3. Vorstand	
4. Geschäftsprüfungskommission (GPK)	
5. Kommissionen für spezielle Aufgaben	

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Verband Schweizer Forstpersonal VSF

Association Suisse des Forestiers ASF

Associazione dei Forestali Svizzeri AFS

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB

Art. 2

Als Sitz des Verbandes gilt der Ort der jeweiligen Geschäftsstelle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist auf die Ausschreibung der weiblichen Form verzichtet worden. Frauen sind in sämtlichen Bezeichnungen eingeschlossen.

II. Zweck

Art. 3

Der VSF bezweckt:

1. die Wahrung und Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber Arbeitgebern, Behörden und der Öffentlichkeit
2. die Förderung praxisgerechter Aus- und Weiterbildung
3. die Unterstützung der Mitglieder und der Vereine sowie die Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen
4. ein zeitgerechtes Dienstleistungs- und Unterstützungsangebot
5. die Information seiner Mitglieder über Verbandsaktivitäten, Berufssituationen und forstpolitische Themen
6. die Förderung und die Koordination der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Berufsinstitutionen
7. die Förderung des Gedankenaustauschs und der Kameradschaft
8. die Förderung der Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Wald
9. der VSF kann sich an einem Bildungsfonds beteiligen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem VSF können alle im Bereich Wald tätigen Personen angehören.

Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder: Als Aktivmitglied gilt jede natürliche Person, die eine forstliche Ausbildung hat oder die praktisch im Wald arbeitet.

Dies sind namentlich Förster, Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer, Forstwarte, Forstwartlehrlinge, Waldarbeiter und Forstingenieure.

Passivmitglieder: Als Passivmitglied gilt jede natürliche Person, die in forstlichen Betrieben tätig ist oder war sowie solche ohne forstliche Ausbildung. Dies sind namentlich Büropersonal und am Wald interessierte Personen.

Die Einzelmitgliedschaft beim VSF beginnt mit dem Beitritt zu einer Organisation, die Kollektivmitglied des VSF ist und hört mit dem Austritt oder Ausschluss aus dieser Organisation auf.

Ein VSF-Einzelmitglied darf nur einem Kollektivmitglied des VSF angehören.

Art. 5

Die Mitgliedschaft beim VSF beginnt mit der Beitrittserklärung und endet mit dem Austritt aus dieser Organisation.

Art. 6

Die Delegiertenversammlung (nachstehend DV genannt) kann Einzelmitgliedern, die sich um den VSF oder das Forstwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder und Pensionierte sind vom Mitgliederbeitrag an den VSF befreit.

Art. 7

Mitglieder, welche die Interessen des VSF schädigen, können von der DV mit Zweidrittelmehrheit der Vereine aus dem VSF ausgeschlossen werden.

Art. 8

Der VSF besteht aus Kollektivmitgliedern, das heisst, aus kantonalen oder berufsspezifischen Verbänden oder Vereinen, denen nur VSF-Einzelmitglieder und/oder VSF-Passivmitglieder angehören.

Art. 9

Antragsrecht:

ein Antragsrecht besitzen: Präsidentenkonferenz

Vorstand VSF

Vereine gem. Art. 8 und/oder

20 Aktivmitglieder

Art. 10

Der Jahresbeitrag der VSF-Mitglieder wird durch die Vereine eingezogen. Bei Einzelmitgliedern, die nicht einem Kollektivmitglied angeschlossen sind, wird der Jahresbeitrag durch die Geschäftsstelle eingezogen. Dieser wird von der DV festgesetzt.

Art. 11

Die Mitglieder des VSF zahlen als Arbeitnehmer obligatorisch in den «Berufsbildungsfonds Waldwirtschaft» ein.

IV. Stellung des Fürstentums Liechtenstein

Art. 12

Die Mitglieder des Fürstentums Liechtenstein gemäss Art. 8 unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie die schweizerischen Mitglieder.

Im Verhältnis zum VSF gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe des VSF sind:

1. Die Delegiertenversammlung DV
2. Die Präsidentenkonferenz PK
3. Der Vorstand
4. Die Geschäftsprüfungskommission GPK

V.1 Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14

Jedes Kollektivmitglied wählt zwei seiner Einzelmitglieder, welche gemäss Art. 4 Aktivmitglied des VSF sind, zur DV des VSF. Darunter muss mindestens ein Vorstandsmitglied sein, wenn möglich der Präsident.

Für je 30 VSF-Aktivmitglieder kann das Kollektivmitglied einen weiteren VSF-Delegierten wählen. Massgebend ist die Anzahl VSF-Aktivmitglieder am 1. Januar.

Als Delegierten dürfen nur VSF-Aktivmitglieder gewählt werden. Das Wahlverfahren wird von jedem Kollektivmitglied selber geregelt.

Die Entschädigung der VSF-Delegierten ist Sache der Kollektivmitglieder.

Einzelmitglieder, welche keinem Kollektivmitglied angehören, sind an der DV ebenfalls stimmberechtigt. Ein Einzelmitglied hat nur eine Stimme und ein Delegierter hat 20 Stimmen.

Art. 15

Die DV ist oberstes Organ des VSF.

Jeder an der DV anwesende Delegierte verfügt über das aktive Stimm- und Wahlrecht.

Jede statutarisch einberufene DV ist beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit der Delegierten entscheidet die Mehrheit der Vereine.

Art. 16

Die DV tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen.

Das Datum muss an der DV des Vorjahres mitgeteilt werden.

Anträge, über die an der DV abgestimmt werden soll, sind mindestens drei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge wird nicht verhandelt oder abgestimmt.

Die Traktandenliste ist rechtzeitig im Verbandsorgan zu veröffentlichen und den Vereinspräsidenten mitzuteilen.

Die DV wird vom VSF-Präsidenten oder von dessen Stellvertreter geleitet.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Dieses wird im Verbandsorgan veröffentlicht.

Art. 17

Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, von einem Verein oder vom Vorstand erfolgen. Dieses Begehren ist schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand hat diese ausserordentliche DV innert 3 Monaten einzuberufen.

Art. 18

Die DV ist insbesondere zuständig für die folgenden statutarischen Geschäfte

1. Die Wahl der Stimmezähler
2. Die Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Die Genehmigung des Jahresberichts
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Die Genehmigung des Jahresprogramms
6. Die Genehmigung des Budgets
7. Die Beschlussfassung über Anträge
8. Die Wahlen
9. Die Genehmigung der Berichte der von ihr eingesetzten Kommissionen
10. Die Bestimmung der Tagungsorte und des Datums auf Antrag des Vorstandes
11. Die Genehmigung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Geschäftsreglements.

V.2 Die Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 19

Die PK setzt sich aus den Vereinspräsidenten gem. Art. 8 zusammen und ist zuständig für folgende statutarischen Geschäfte

1. Die strategische Beratung des Vorstandes
2. Die Mitgestaltung des Jahresprogramms
3. Die Mitgestaltung des Budgets
4. Den Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen

V.3 Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die DV kann eine andere Zahl festlegen.

Im Vorstand sollten möglichst alle Landesteile und Berufsstände vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV für eine Amtsdauer von

4 Jahren gewählt. Wahlen dazwischen gelten bis zum Rest der Amtsdauer. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Vorstandes wird von der DV zum Präsidenten des VSF für eine Amtsdauer von 4 Jahren oder bis zum Ende der Amtsdauer gewählt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf 12, diejenige des Präsidenten auf 8 Jahre beschränkt.

Vier Mitglieder des Vorstands amtierern als Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Entschädigung von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern wird in einem Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 21

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Eine Vorstandssitzung kann auch auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzung wird in der Regel vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen und den Vereinen mitzuteilen.

Art. 22

Der Vorstand ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Die Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen
2. Die Abnahme von Berichten der von ihm eingesetzten Kommissionen
3. Die Erstellung der für die DV erforderlichen Unterlagen
4. Die Organisation der DV, der PK und der Begleitanlässe
5. Die Vorbereitung der Geschäfte der DV
6. Der Vollzug der Beschlüsse der DV
7. Die Vertretung des VSF gegen aussen
8. Die Vergabe von Aufträgen an Dritte
9. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle

Art. 23

Für finanzielle Geschäfte zeichnen der Präsident, der Aktuar oder der Kassier zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Der Präsident erstellt einen Jahresbericht über das vergangene Verbandsjahr.

V.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 24

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der GPK werden von der DV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wahlen während der Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsperiode. Mitglieder der GPK sind wiederwählbar.

Die Amtsperiode ist gegenüber derjenigen des Vorstandes um 2 Jahre versetzt.

Die Amtszeit der GPK-Mitglieder ist auf zwölf Jahre begrenzt.

Die Entschädigung der GPK-Mitglieder wird im Geschäftsreglement festgelegt.

Der Präsident der GPK wird mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn dies die Geschäfte erfordern.

Art. 25

Die GPK überprüft alljährlich die Verbandsrechnung, das Verbandsvermögen, die Mitgliederverzeichnisse, die Protokolle der Vorstandssitzungen, den Vollzug der Beschlüsse sowie die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Die GPK führt einmal jährlich eine Revision durch und stellt der DV Antrag auf Entlastung.

V.5 Kommissionen für spezielle Zwecke

Art. 26

Die PK und der Vorstand können spezielle Kommissionen einsetzen. Ihnen können auch Sachverständige ausserhalb des VSF angehören.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird im Geschäftsreglement festgelegt.

Zweck der Kommission sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen sind vom einsetzenden Organ in Form eines Protokolls oder eines Pflichtenhefts schriftlich festzuhalten.

Die Kommissionen haben über ihre Arbeit schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Wahlverfahren

Art. 27

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen.

Anträge auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordern die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Delegierten.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ist das einfache Mehr entscheidend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Vereine.

Beim Verfahren für die übrigen Organe des VSF gelten:

bei Sachgeschäften der Vorsitzende (Stichentscheid).

VII. Finanzen

Art. 28

Der VSF verfügt über folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge
- b. Unterstützungsbeiträge des Bundes für spezielle Aufträge
- c. Beiträge aus Kollektivvereinbarungen mit Partnerorganisationen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassier oder der damit beauftragte Geschäftsführer ist für die Offenlegung der Jahresrechnungen des VSF und der speziellen Projekte zuständig.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zuhanden der DV einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr. Jahresrechnung und Voranschlag sind im offiziellen Verbandsorgan zu veröffentlichen.

VIII. Verbandsorgan

Art. 28

Der VSF veröffentlicht seine Verbandsinformationen in einem speziell definierten Verbandsorgan

Das Verbandsorgan dient vor allem:

- a. zur Orientierung der Verbandsmitglieder über Angelegenheiten des VSF oder der Vereine
- b. zur beruflichen Weiterbildung
- c. zur Wahrung der beruflichen und sozialen Interessen
- d. zur Information über Erlasse des Bundes und der Kantone sowie über forstliche Angelegenheiten von anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

Art. 29

Der Vorstand bestimmt, in welcher Form und in welchem Umfang die Beiträge erscheinen.

Der Vorstand setzt dafür eine Redaktionskommission ein und erstellt ein Pflichtenheft.

Honorare und Spesenentschädigungen werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Der Vorstand orientiert die DV über Form und Kostenfolge der Verbandsorgane.

IX. Geschäftsstelle (GS)

Art. 30

Der VSF führt eine Geschäftsstelle, die deutsch- und französischsprachig ist.

Der Leiter der GS wird vom Vorstand gewählt und untersteht diesem.

Der Vorstand legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen der GS in einem Reglement fest.

Honorar und andere Entschädigungen werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Die GS wird im Auftragsverhältnis geführt.

Der Vorstand orientiert die DV über alles Wesentliche im Zusammenhang mit der GS.

X. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Art. 31

Der VSF kann mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele anstreben, zusammenarbeiten oder diese unterstützen.

Über die Art der Zusammenarbeit oder Unterstützung entscheidet der Vorstand. Die DV ist darüber zu informieren.

Art. 32

Der VSF kann anderen Organisationen beitreten.

Darüber entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Für die Verbindlichkeiten des VSF wird nur bis zum Zweifachen des Mitgliederbeitrags gehaftet.

Art. 34

Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der DV angekündigt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 35

Die Auflösung des VSF kann nur auf Beschluss einer DV erfolgen. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen nötig.

Bei einer Auflösung des VSF gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Akten sind dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Aufbewahrung abzuliefern.
- b. Das Verbandsvermögen ist zur Verwaltung bei einer Treuhandgesellschaft zu deponieren;
- c. Mit dem Vollzug dieser Bestimmung wird eine von der DV eingesetzte Kommission betraut.

Art. 36

Diese Statuten treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 15. September 2005 in Seedorf UR.

Seedorf, 15. September 2005,

Der Präsident: Franco Pedrini

Der Aktuar: Andreas Schneider